Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **33 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auch bei der ausländischen Kunstseide spielt die gefärbte Ware nur eine untergeordnete Rolle, sodaß sie bei der Berechnung des Mittelwertes nicht berücksichtigt zu werden braucht. Einem statistischen Durchschnittspreis für das Jahr 1926 von Fr. 17.— per Kilogramm entspricht für die natürliche Seide (Grège) ein solcher von Fr. 77.13 per Kilogramm. An der Einfuhr sind in der Hauptsache beteiligt Deutschland, Großbritannien, Holland, Italien und Belgien.

Handelsnachrichten

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich. Der am 6. Januar 1926 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich ist inzwischen von den Parlamenten beider Länder ratifiziert worden. Er wird am 1. März 1926 in Kraft treten. Die neuen österreichischen Ansätze für Seidenwaren sind in der Februarnummer der „Mitteilungen über Textilindustrie" veröffentlicht worden.

Ungarisch-französischer Handelsvertrag. Das letztes Jahr zwischen Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsabkommen, das längst vom französischen Parlament ratifiziert wurde, bedurfte zu seiner Inkraftsetzung noch der Genehmigung durch das ungarische Parlament. Diese ist nunmehr erfolgt und damit auch die Anwendung neuer und erheblich ermäßigter Ansätze in Ungarn seit 22. Februar 1926. Die schweizerischen Erzeugnisse genießen auf Grund des ungarisch-schweizerischen Handelsabkommens die Meistbegünstigung.

Für Seiden und Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze wie folgt (wobei zum Vergleich die bisher geltenden Zölle beigefügt sind):

T. No.	Goldkronen je 100 kg. neuer Zoll	bisheriger Zoll
aus		
591 Gezwirnte Realseide:		
b) zweifach oder mehrfach gezwirnte Näh- und Stickseide		
1. roh oder gebleicht	400	500
2. gefärbt	600	1500
aus		
592 Floret-(Schappe)seide und Bouretteseide eindrähtig oder gezwirnt		
b) gefärbt	400	700
594 Floret-(Schappe), Bourette- oder Kunstseidengarne, miteinander oder mit anderen Spinnstoffen doubliert oder gezwirnt		
a) roh oder gebleicht	80	400
b) gefärbt	120	700
595 Seidenzwirne, für den Kleinverkauf hergerichtet		
a) aus realer Seide	600	3600
b) aus Floret-(Schappe)seide	400	2400
c) aus Kunstseide	200	1000
596 Gaze, krepp- und florartig gewebte Stoffe aus Seide	2000	5400
597 Ganzseidene Gewebe, andere		
a) glatt		
1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	1800	3600
2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2400	4500
b) gemustert		
1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	2500	4500
2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	3000	5400
598 Seidenbeuteltuch	750	3000
599 Samt und samtartige Gewebe aus Seide	3000	5400
600 Halbseidengewebe, d. h. Gewebe, in welchen entweder Kette oder Schuß nicht aus Seide, Floret-, Bourette- oder Kunstseide besteht, insofern der Beisatz dieser letzteren 15 % übersteigt		
a) glatt		
1. roh	1800	2500
2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2200	2900
b) gemustert		
1. roh	2000	2800
2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2500	3200
601 Samt und samtartige Gewebe aus Halbseide	2700	3400
602 Gewebe aus Bourettegarnen		
a) roh	900	1500
b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	1000	1700
aus		
613 Wirk- und Strickwaren aus Seide		
b) Strümpfe	3000	5000
c) Handschuhe	3200	5200
d) andere Waren, auch mit Näharbeit	3500	6000
aus		
622 Bänder		
e) aus Seide oder Kunstseide		
1. Samtbänder	3500	5400
2. Bänder aus Tüll oder Gaze, gemustert oder bestickt	3000	3800
3. andere	2600	3500
f) aus Halbseide (d. h. mit einem Beisatze von Seidengarnen von mehr als 15 %, doch höchstens 50 %)		
1. Bänder aus Tüll oder Gaze oder bestickt, sowie Samtbänder	1600	3400
3. andere	1600	2000

Das Abkommen ist vorläufig für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich, sofern keine Kündigung erfolgt, jeweilen stillschweigend um je drei Monate. Vom 1. Juli 1926 an sind beide Länder berechtigt, in Verhandlungen über ein neues Abkommen einzutreten.

Da die Zollermäßigungen des französisch-ungarischen Handelsvertrages nicht den Erzeugnissen sämtlicher Länder zugute kommen, so sind für die Ausfuhr nach Ungarn bis auf weiteres Ursprungszeugnisse erforderlich.

Litauen. Zollerhöhungen. Das litauische Parlament hat am 31. Dezember 1925 eine Reihe von Zollerhöhungen beschlossen, die am 1. Januar 1926 in Kraft getreten sind und sich u. a. auf Baumwollgewebe, Spitzen, Stickereien und Seidenwaren beziehen.

Soweit Seidenwaren in Frage kommen, ist folgende Zollerhöhung vorzumerken (der frühere Ansatz ist in Klammern beigefügt:

T. No.	Zollsatz in Litas für 1 kg.	
197 Halbseidene Gewebe, Tücher, Bänder:		
1. Tücher, Gewebe, Bänder und Wachstuch aus Seide	40.—	(30.—)
2. Halbseidener Samt und Plüsch	25.—	(10.—)

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1925:

		1925	1924	Jahr 1925
Mailand	kg	535,490	641,783	7,598,996
Lyon	„	613,659	523,282	6,501,361
Zürich	„	62,450	86,512	842,025
Basel	„	16,353	22,939	197,724
St. Etienne	„	39,677	35,833	427,677
Turin	„	28,797	26,004	358,116
Como	„	33,186	30,838	337,859

Deutschland.

Aus der Kunstseidenindustrie. Aus Frankfurt wird berichtet, daß der in der J. G. Farbenindustrie vereinigte Deutsche Anilinkonzern beschlossen habe, auf seinen Anlagen in Dormagen eine große Kunstseidenfabrik zu errichten. Im weiteren beschloß die Vereinigte Glanzstoffabriken A.-G. in Elberfeld gemeinsam mit der größten englischen Kunstseidenfabrik Courtaulds, die Errichtung einer umfangreichen Kunstseidenfabrik in Köln. Die Kosten werden von den beiden Gesellschaften je zur Hälfte bestritten. — Während da und dort neue Kunstseidenfabriken entstehen, hat anderseits die Köln-Rottweilgruppe beschlossen, das Werk Bobingen bei Augsburg, das seit Monaten lediglich auf Vorrat arbeitete, stillzulegen. Der Arbeiterschaft wurde auf den 31. März gekündigt.

Italien.

Die italienischen Kunstseidenfabriken haben im vergangenen Jahre wieder gut gearbeitet. Die Snia-Viscosa in Turin erzielte